VERORDNUNG (EWG) Nr. 1946/77 DER KOMMISSION

vom 30. August 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2051/76 in bezug auf die Frist für die Lieferung des Alkohols aus der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2051/76 der Kommission vom 19. August 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 (3) wird vorgeschrieben, daß die Lieferung des Alkohols aus der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung an die Interventionsstellen spätestens bis 15. August 1977 erfolgen muß. In einigen Regionen sind wegen der Auslastung der Brennereikapazitäten technische Schwierigkeiten aufgetreten. Daher ist es erforderlich, die Lieferfrist um den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, um diese Arbeitsvorgänge abzuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2051/76 genannte Termin „15. August 1977" wird auf den 31. August 1977 verschoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. August 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 11.